



# Gemeinde Hainburg

## **G e b ü h r e n o r d n u n g zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Hainburg**

Aufgrund der §§ 5, 19 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz von 24.06.1978 (GVBl. I S. 420) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) und aufgrund des § 15 der Satzung über die Straßenreinigung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg in ihrer Sitzung vom **14.12.1981** folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige**

- (1) Für die Straßenreinigung durch die Gemeinde Hainburg wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch die im Straßenverzeichnis zu § 12 der Satzung über die Straßenreinigung enthaltenen Straßen erschlossen sind. Rechtsnachfolger werden mit dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten anstelle des Voreigentümers gebührenpflichtig.
- (3) Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich; mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Hat der Eigentümer den Besitz des Grundstücks aufgrund eines Nießbrauchsrechts einem anderen übertragen, so ist dieser vor dem Eigentümer gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 2 Bemessungsmaßstab der Gebühr und Härtemilderung**

- (1) Die auf das einzelne, dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegende Grundstück entfallende Gebühr bemißt sich nach der Frontlänge des Grundstücks.  
Die Frontlänge ist die Länge der Straßenfront des angrenzenden Grundstücks.
- (2) Hintereinanderliegende Grundstücke (§ 3 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung) bilden auch in Bezug auf die Gebührenerhebung eine Straßenreinigungseinheit. Die für die Straßenreinigungseinheit errechnete Gebühr wird entsprechend der Anzahl der zur Einheit gehörenden Grundstücke geteilt. Der sich ergebende Teilbetrag wird für jedes zur Einheit gehörende Grundstück festgesetzt und von dem jeweiligen Gebührenpflichtigen erhoben.
- (3) Führt die Erhebung der Gebühr zu einer unbilligen Härte, so kann der Gemeindevorstand im Einzelfalle auf Antrag die Gebühr stunden, ermäßigen oder erlassen.

### **§ 3 Höhe der Gebühr**

Die jährliche Gebühr beträgt pro lfd. Meter Straßenfront 1,66 € Angefangene Meter Straßenfront werden entsprechend anteilig berechnet.

### **§ 4 Beginn, Ende und Übergang der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem auf den Beginn der öffentlichen Straßenreinigung folgenden Monatsersten; bei neu hinzukommenden Straßen ergibt sich der Beginn der Reinigung aus der Veröffentlichung der Änderung des gemäß § 12 der Satzung über die Straßenreinigung aufgestellten Straßenverzeichnisses.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats der Beendigung der öffentlichen Straßenreinigung.

### **§ 5 Gebührenbescheid und Fälligkeit**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird in einem Bescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (3) Kleinbeträge von bis zu 30,-- DM können von Amts wegen in einem Betrag zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig gestellt werden.
- (4) Auf Antrag des Pflichtigen können auch höhere Straßenreinigungsgebühren am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Der Änderungsantrag ist ebenso wie vorstehend geregelt zu stellen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.1982 in Kraft.

6452 Hainburg, den 15.12.1981

Der Gemeindevorstand

**W e m e l k a**  
**Bürgermeister**

*Die erste Änderung (§ 3) tritt mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft. Hainburg, d. 08.11.1994.  
Die zweite Änderung (§ 3) tritt mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft. Hainburg, d. 08.10.1996.  
Die dritte Änderung (§ 3) tritt mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft. Hainburg, d. 20.10.1998  
Die vierte Änderung (§ 3) tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Hainburg, d. 20.12.2007  
Die fünfte Änderung (§ 3) tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Hainburg, d. 19.12.2008*